

dieser Lösungsansatz auch die praktischen Schwierigkeiten, mit denen sich die Völkerrechtler bei der Identifikation neu entstehender gewohnheitsrechtlicher Normen konfrontiert sehen. In den abschließenden Kapiteln 8 und 9 geht Villiger auf die Frage ein, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Vertragsrechtsnorm deklaratorischen Charakter besitzt, und welche Rechtsfolgen sich aus dieser Zuordnung ergeben.

Insgesamt handelt es sich bei der Untersuchung von Villiger um eine kompakte und präzise Darstellung der für die Völkerrechtspraxis außerordentlich wichtigen Abgrenzungsprobleme zwischen Vertrags- und Gewohnheitsrecht. In der Arbeit werden alle für das Thema wesentlichen Fragen umfassend und anschaulich behandelt. Zugleich ist zu begrüßen, dass sich der Autor nicht allein auf die Erörterung des Verhältnisses zwischen den beiden Völkerrechtsquellen beschränkt hat. Auch derjenige Leser, der sich allgemein über die Entstehung völkergewohnheitsrechtlicher Regeln unterrichten möchte, wird dem Handbuch viele wertvolle Informationen entnehmen können.

Markus Kaltenborn, Witten

Karin Oellers-Frahm / Andreas Zimmermann (eds.)

Dispute Settlement in Public International Law

Texts and Materials

Springer Verlag, Berlin, 2 Bände, 2. Auflage, 2001, 2254 S., DM 399,--

Die Herausgeber der zwei Text- und Materialbände zur völkerrechtlichen Streitbeilegung geben bereits im Vorwort zu verstehen, daß Vollständigkeit bei der Zusammenstellung von solchen Instrumentarien nicht zu erreichen sei. Dies trifft auch sicherlich zu, dennoch sei hier schon hervorgehoben, daß die zwei Bände, vor allem auch im Vergleich zur Erstauflage, eine sehr umfassende Dokumentation der existenten (und teilweise historischen) Streitbeilegungsmechanismen in den unterschiedlichsten Materien und von unterschiedlicher geographischer Reichweite bieten, die allein schon wegen des Umfangs ihresgleichen nicht finden werden.

Der erste Teil widmet sich allgemeinen, nicht auf bestimmte Regelungsmaterien beschränkten Streitbeilegungsabkommen, sowohl universeller als auch regionaler Geltung, von der Haager Konvention, über das Statut und weitere Regeln des ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs, den einschlägigen KSZE-/OSZE-Regelungen, Verträgen amerikanischer und karibischer Regionalorganisationen, wie etwa der OAS bis hin zu solchen des afrikanischen und arabischen Raumes, wie z.B. der OAU. Exemplarisch werden auch allgemeinere Verträge mit speziellen Streitbeilegungsklauseln und bilaterale Abkommen aufgeführt.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Menschenrechten und gibt die einschlägigen Teile der wesentlichen völkerrechtlichen Verträge in diesem Bereich wie auch der Verfahrens-

regeln und einiger Zusatzprotokolle wieder. Abgedruckt sind zunächst die relevanten UN-Konventionen, wie auch regionale Abkommen der europäischen, amerikanischen, arabischen und afrikanischen Menschenrechtsschutzsysteme.

Anschließend wird sich der Wirtschafts- und Handelskooperation gewidmet, wobei universelle Instrumentarien wie die der WTO ebenso aufgeführt werden wie regionale sowohl in Europa, Amerika, Afrika und der arabischen Region als auch in Asien. An die Auswahl der regionalen Wirtschaftsorganisationen darf sicherlich auch nicht der Anspruch auf Vollständigkeit herangetragen werden, allerdings bleibt unklar, wieso vom Wirtschaftsvolumen und den Handelsbeziehungen weniger bedeutsame hineingenommen wurden, während größere außen vor blieben.

Verschiedene technische Materien werden dann im vierten Teil abgehandelt, wie etwa Verkehr und Kommunikation, Abrüstungs- und Waffenkontrolle, Energiefragen, der große Bereich des internationalen Seerechts, internationales Wasserrecht (Flüsse und Seen), Investitionen und Export, Staatenimmunität und sehr umfangreich der internationale Umweltschutz vom Gewässerschutz über den Schutz natürlicher Ressourcen, dem Abfallverkehr bis hin zur Biodiversität. Gerade der letztere Teil stellt eine wesentliche Erweiterung gegenüber der Erstaufgabe dar. Wie im ganzen Werk finden sich auch hier Abkommen universeller und regionaler Reichweite gleichermaßen.

Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich dann mit dem Kriegsrecht i.w.S. unter Einschluß des Völkerstrafrechts, das naturgemäß in der Erstaufgabe kaum Erwähnung fand. Dabei mag man vielleicht das Statut des Ruanda-Tribunals vermissen, das ja aber im wesentlichen dem (abgedruckten) des Jugoslawien-Tribunals gleicht. Hervorhebenswert bei diesem Kapitel ist die historische Aufarbeitung: die jeweils nach dem ersten und zweiten Weltkrieg etablierten Streitbeilegungsmechanismen, die sich gerade mit den Geschehnissen und Folgen des Krieges auseinander zu setzen hatten, sind aufgeführt. Die historische Spanne reicht bis in die jüngste Vergangenheit, die 1990 vereinbarte Wirtschafts- und Währungsunion zwischen den beiden deutschen Staaten.

Zum Schluß des Bandes werden dann noch besondere kompromissarische Übereinkünfte aufgeführt, die entweder Vereinbarungen zur Unterwerfung spezieller Streitfragen unter die Gerichtsbarkeit des IGH oder besonderer Schiedsgerichte betreffen. Die größtenteils bilateralen Abkommen weisen unterschiedliche Materien wie z.B. den häufigen Fall territorialer Grenzfragen, aber auch Geiselnahmen, Schadensersatzfragen und exemplarisch den Rainbow-Warrior-Fall auf.

Am Ende der jeweiligen Abschnitte und Kapitel finden sich knappe, aber weiterführende Literaturangaben und, soweit vorhanden, Hinweise auf Judikatur. Das Arbeiten mit dem Band wird durch einen gut zusammengestellten Index erleichtert.

Die Texte sind alle auf Englisch abgedruckt, auch wenn es sich nicht um die authentischen Versionen handelt; nur einige, bislang nicht übersetzte Dokumente sind in den jeweiligen Originalsprachen eingebunden. Man mag vielleicht bei Gedanken an Auslegung gewisser Normen die fehlende Authentizität der Versionen bemängeln, allerdings muß wohl bedacht werden, daß das gewählte Konzept damit für den Großteil der Leser das Werk lesbar und

damit auch verwendbar macht, was bei Verwendung der Originaltexte dieses universellen Umfangs meist nicht der Fall wäre.

Viele der regionalen Abkommen spezieller Natur oder die Verfahrensordnungen der Streitbeilegungsgremien sind häufig schwer auffindbar, den Herausgebern ist es aber in wahrscheinlich detektivischer Spürarbeit gelungen, diese Dokumente für eine breite Leserschaft zugänglich zu machen. Gerade die Hinzunahme der zahlreichen verschiedenen technischen Materien, wie etwa Investitionen und Export, Telekommunikation oder Urheberrechte, macht die Bände auch für den Praktiker zu einer wichtigen Quelle.

Die Entwicklungen im Bereich der Streitbeilegung schreiten aufgrund vieler Mechanismen, so etwa Globalisierungs- und Regionalisierungstendenzen wie auch einer allgemeinen „Renaissance“ der Streitbeilegung insgesamt, sehr schnell voran. Schon während und bisweilen auch vor der Drucklegung sind in verschiedenen Bereichen, z.B. in regionalen Wirtschaftskooperationen oder der internationalen Strafgerichtsbarkeit, einige neue Instrumente verabschiedet worden, die wohl entweder bewußt nicht oder aus zeitlichen Gründen nicht mehr aufgenommen wurden. Um auf dem neuesten Stand zu bleiben, müßten daher permanente Nachlieferungen herausgegeben werden, weshalb mancher vielleicht grundlegende Zweifel am Sinn dieses Werkes insgesamt anmelden wollte; diesem sei aber entgegen, daß man bei vorliegendem Umfang genauso wie bei der Vollständigkeit Abstriche bei den Anforderungen an eine absolute Aktualität machen muß, was diese einzigartige Zusammenstellung aber nicht weniger bedeutsam macht, zumal gerade bei sich rasch entwickelnden Instrumentarien Internetseiten angegeben sind, auf denen sich neuere Entwicklungen nachvollziehen lassen.

Insgesamt stellen die zwei Bände damit eine sehr verlässliche und gut zu benutzende Quelle für das gesamte Spektrum der internationalen Streitbeilegung dar.

Julia Lehmann, Berlin

Martin R. Albus

Zur Notwendigkeit eines Internationalen Umweltgerichtshofs

Zugleich eine Analyse der Staatenpraxis zum Internationalen Umwelthaftungsrecht und der Rechtsschutzmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen
Kölner Schriften zu Recht und Staat, Band 12

Peter Lang Verlag, Frankfurt/Main, 2000, 322 S., DM 98,--

Wer würde nach den dramatischen Entwicklungen bei der Errichtung eines internationalen Klimaregimes nicht eine Menge von einer (Dissertations-)Schrift erwarten, die ankündigt, die Notwendigkeit eines Internationalen Umweltgerichtshofes erörtern zu wollen? Nach der Lektüre des Buches, welches leider über kein Sach(- oder Personen)verzeichnis verfügt, stellt sich aber Enttäuschung ein. Schwerpunktmäßig geht es Albus – wie bereits der